

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruhestättenatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruhestättenatzung) vom 21.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 02.10.2009 - 10/2009, Seite 5) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 10 – Beisetzungen

(1) Beisetzungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Beisetzung von Mitarbeitern der städtischen Forst- oder der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

(2) Es ist unzulässig, die B109 mit Urnen zu überqueren.

(3) Bestattungsbäume sind durch eine Registriernummer sichtbar gekennzeichnet.“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Urnenlöcher werden von der Friedhofsverwaltung, der Forstverwaltung oder den von ihr beauftragten Dritten ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben.

Das Verschließen obliegt dem die Beisetzung Durchführenden.

Wird die Beisetzung von Mitarbeitern der städtischen Forst- oder der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt, so wird zusätzlich ein Entgelt für das Verschließen des Urnenloches gemäß Anlage 2, Position 2.2 erhoben.“

3. Anlage 2 zur Waldruhestättenatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Satzung über die Nutzung des Friedhofs „Waldruhestätte Kleine Heide“ (Waldruhestättenatzung)

Entgeltordnung zur Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau

1. Verkauf von Nutzungsrechten

1.1 Einzelgrabstelle..... 700,00 €

1.2 Familienbaum..... 3.500,00 €

2. Herstellen der Grabstelle

2.1 Öffnen des Urnenlochs..... 80,00 €

2.2	Verschließen des Urnenlochs (durch Mitarbeiter der städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung).....	20,00 €
<i>3. Dienstleistungen für Bestattungen</i>		
3.1	Ausstellen der Nutzungsrechtsurkunde inklusive Porto.....	14,00 €
3.2	Trägerleistungen (durch Mitarbeiter der städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung).....	32,00 €“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Waldruhestättesatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister